

Wasserlieferungsvertrag

zwischen

der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Duggingen (im Folgenden
WV Duggingen)

und

dem Zweckverband Wasserversorgung Vorderes Laufental (im Folgenden
Zweckverband VL)

über die Belieferung des Zweckverbands mit Trink- und Löschwasser ab den
Anlagen der WV Duggingen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gegenstand

Die WV Duggingen liefert dem Zweckverband VL gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink- und Löschwasser.

2. Grundsatz

- ¹ Die WV Duggingen liefert dem Zweckverband VL Trink- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der WV Duggingen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
- ² Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, bei Wasserknappheit die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

3. Vertragsgrundlagen

- ¹ Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:
 - a.) Statuten des Zweckverbandes Wasserversorgung Vorderes Laufental
 - b.) Hydraulisches Schema der Anlagen Zweckverband VL mit den im Eigentum des Zweckverbands stehenden Durchflussmessern. (Anhang 1)
 - c.) Berechnung der finanziellen Abgeltung (Anhang 2)
 - d.) Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455) und Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.
- ² Die formalen Anpassungen der Anhänge 1 und 2 nach Massgabe des vorliegenden Vertrages werden an den Gemeinderat Duggingen und an die Verwaltungskommission des Zweckverbands VL delegiert.

4. Wasserbezugsrecht

- ¹ Der Zweckverband VL darf von der WV Duggingen durchschnittlich 1205 m³ Wasser pro Tag beziehen (440'000 m³/Jahr). Die maximale Bezugsmenge beträgt 1'928 m³ Wasser pro Tag.
- ² Die Löschwasserreserve (Speichervolumen) wird vom Zweckverband VL sichergestellt.

5. Wasserqualität

Die WV Duggingen liefert dem Zweckverband VL das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es gewinnt oder von Dritten bezieht. Die Qualität muss aber immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

6. Einschränkungen der Wasserlieferung

- ¹ Die WV Duggingen kann die Wasserlieferung in Notlagen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung einschränken oder vorübergehend unterbrechen.
- ² Lieferunterbrüche infolge von Unterhalts- oder Reparaturen auf nicht redundanten Leitungsabschnitten berechtigen weder zu finanziellen Abgeltungen noch zu Haftungsansprüchen.
- ³ Die WV Duggingen sorgt möglichst dafür, dass Einschränkungen oder Unterbrüche den Zweckverband VL nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, frühzeitig an und spricht sich mit dem Zweckverband VL ab.

- ⁴ Falls der Wasserbedarf nicht durch die reguläre Versorgung der WV Duggingen (Bodenackerquellen, Grundwasserpumpwerk Gillmatten) gedeckt werden kann, wird Trinkwasser vom Zweckverband Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen bezogen.
- ⁵ Am 21./29. März 2016 haben die WV Duggingen und WV Grellingen eine Beteiligung an der Noteinspeisung vom Zweckverband WV Dorneckberg (WVD) vereinbart. Die WV Grellingen übernimmt laut Vereinbarung unabhängig von der bezogenen Wassermenge die Hälfte der jährlichen Kosten für die Noteinspeisung vom WVD. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Wasserlieferungsvertrags wird die Vereinbarung vom 21./29. März 2016 einvernehmlich aufgehoben. Die Kosten einer allfälligen Noteinspeisung stellen Kosten für den Wasserbezug von Dritten dar.

7. Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

8. Massnahmen

Die im Zusammenhang mit dem Projekt «Gemeinsame Niederzone» erstellten Wasserversorgungsanlagen (Transportleitungen, Leitsystem, Übergabeschächte, Reservoirsanierung, etc.) sind erstellt und in den Zweckverband VL eingebracht worden.

9. Wasserübergabestellen

- ¹ Die Übergabestellen zwischen der WV Duggingen und dem Zweckverband VL befinden sich bei den Wasserzählern im STPW Brunngrasse (für Bodenackerquellen), im GWPW Gillmatten und im STPW Aesch (vgl. Anhang 1).
- ² Die Wasserlieferung erfolgt auch mittels Pumpen, deren Betriebskosten (insb. Strom) auf die Mengengebühr bzw. auf den Selbstkostenpreis aufgeschlagen werden.

10. Wassermessung

Das gelieferte Wasser wird an den Übergabestellen gemessen und in die Leitzentrale im Reservoir Neutal übertragen. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 kontrolliert werden kann.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

11. Finanzierung der Massnahmen

Die Finanzierung der in Artikel 8, Abs.1 genannten Massnahmen ist nach folgendem Kostenteiler erfolgt: WV Grellingen trägt 40% der Gesamtkosten, WV Duggingen trägt 60% der Gesamtkosten. Diese Kostentragung für Investitionen ist separat und unabhängig vom vorliegenden Wasserlieferungsvertrag geregelt.

12. Entschädigung für den Wasserbezug

- ¹ Für die Wasserbeschaffung und Wasserbelieferung stellt die WV Duggingen dem Zweckverband VL die Selbstkosten im Sinne von § 2 Abs. 4 und Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes in Rechnung.
- ² Die Selbstkosten setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - a. Verzinsung und Rückzahlung von aufgenommenen Kapitalien;
 - b. Abschreibungen, die sich nach der Gemeindefinanzordnung richten;
 - c. Betriebskosten (Strom, Chemikalien, Verbrauchsmaterial);
 - d. Kosten für laufende Reparaturen und für den Unterhalt der Anlagen;
 - e. Personalkosten;
 - f. Versicherungskosten für Anlagen und Personal;
 - g. Kosten Notstromversorgung für Wasserbeschaffung und Trinkwasserproduktion;
 - h. Reserven und Rückstellungen für grössere Unterhaltsarbeiten und Verbesserungen der Anlage;
 - i. Entschädigungen für Schutzzonen;
 - j. Grundwasser-Nutzungsgebühr des Kantons Basel-Landschaft;
 - k. Kosten für den Wasserbezug von Dritten;
- ³ Die Selbstkosten werden dem Zweckverband VL jährlich mittels Mengengebühr in Rechnung gestellt. Der bei Vertragsschluss geltende Selbstkostenpreis pro bezogenen m³ Wasser wird in Anhang 2 approximativ berechnet. Für die definitive Abrechnung sind die effektiven jährlichen Selbstkosten und die effektiven jährlichen Wasserbezüge massgebend.
- ⁴ Ändern sich übergeordnete oder gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Trinkwasserproduktion, so können die Grundlagen für die Berechnung des Selbstkostenpreises gemäss Abs. 2 entsprechend überprüft und in gegenseitigem Einverständnis neu festgelegt werden.

13. Rechnungsstellung, Fälligkeit

- ¹ Der Zweckverband VL leistet jährlich spätestens per 31.03 und 31.08 Akontozahlungen von jeweils 50 % der budgetierten Gesamtkosten, die jährlichen Schlussrechnungen werden jeweils mit den Akontozahlungen spätestens per 31.03. des Folgejahres verrechnet.
- ² In Rechnung gestellte Akonti und Beiträge sowie Zahlungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Danach wird ein Verzugszins von 5 % p.a. vereinbart. Ein Vergütungszins wird nicht vereinbart.

IV. Schlussbestimmungen

14. Vertragsdauer, Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag gilt für die Dauer der Lieferpflicht der Einwohnergemeinde Duggingen gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten des Zweckverbands «Wasserversorgung Vorderes Laufental».
- ² Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch ein gerichtliches Urteil.

15. Streitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

16. Inkrafttreten

- ¹ Der Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Grellingen und Duggingen vom 15.06.2016 wird aufgehoben.
- ² Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 01.01.2026 in Kraft.

**Zweckverband Wasserversorgung Vorderes
Laufental**

Genehmigt von der Verwaltungskommission am xx

Präsident der Verwaltungskommission
.....

Vizepräsident der Verwaltungskommission
.....

Einwohnergemeinde Duggingen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom xx

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident
Matthias Gysin

Gemeindeverwalter
Christian Friedli

ANHANG 2

Berechnung der finanziellen Abgeltungen

Mengengebühr aufgrund der Selbstkosten (approximativ):

Selbstkosten	
Abschreibungen (gemäss Bericht "Technische Nutzung der Seetalquellen IWB, Sutter AG, 24.6.2024) auf:	
*Bodenackerquelle	
*GWPW Gillmatten	
*STPW Aesch	CHF 76'000
Personal (Aufwandabschätzung Brunnenmeister, Heinis AG, 19.11.2024)	CHF 23'390
Unterhalt & Sachaufwand (Buchhaltungen Duggingen 2023/2024)	CHF 14'760
Strom (Ø Kosten 2023/2024)	CHF 77'900
Konzessionsgebühr Kanton BL	CHF 8'800
Wassereinkauf WV Aesch, Dornach, Pfeffingen (Ø 2019-2023)	CHF 4'400
	CHF 205'250

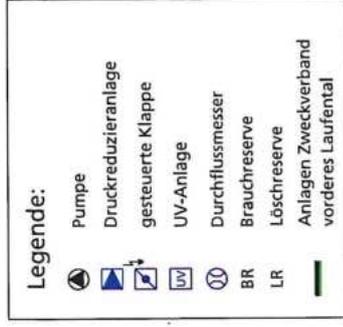
Verbrauchsmengen (2019 bis 2023)

Jahr	Duggingen	Grellingen	Aesch	Total [m3]
2019	109'305	102'275	206'902	418'482
2020	112'664	113'301	203'935	429'900
2021	102'905	107'160	191'601	401'666
2022	110'595	115'366	238'143	464'104
2023	118'533	137'028	223'866	479'427
Mittelwert	110'800	115'026	212'889	438'716

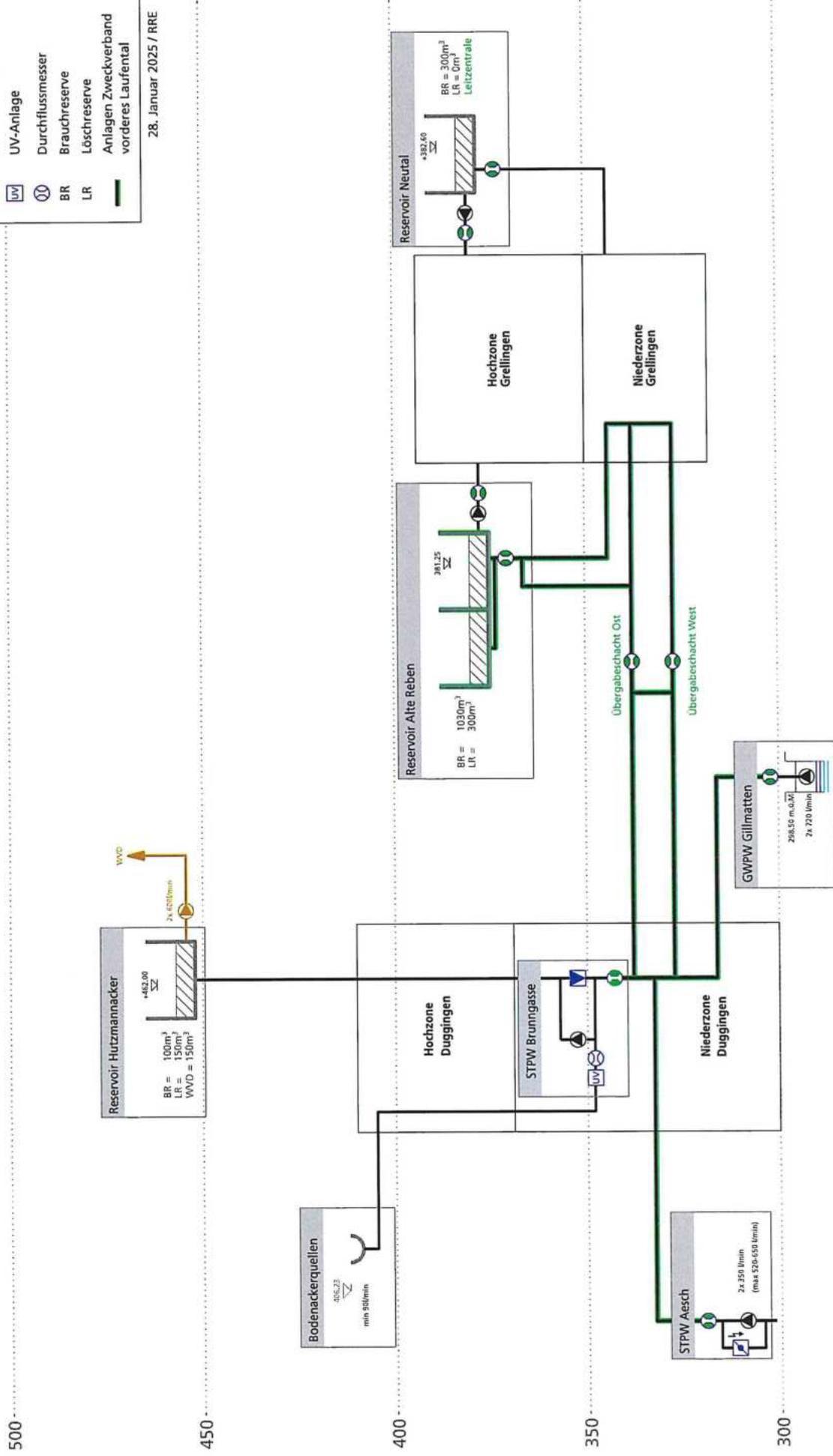
Kosten Trinkwasserproduktion pro m3 approximativ:	CHF 0.47
Selbstkosten	205'250
Verbrauchsmenge	438'716

Für die definitive Abrechnung sind die effektiven jährlichen Selbstkosten und die effektiven jährlichen Wasserbezüge massgebend.

Anlagen Zweckverband Vorderes Laufental Hydraulisches Schema



28. Januar 2025 / RRE



Verwaltungs- und Betriebsverordnung Wasserversorgung Vorderes Laufental (WV VL)

Die Verwaltungskommission des Zweckverbands «Wasserversorgung Vorderes Laufental» (nachstehend "Verband" genannt) erlässt gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. n der Statuten nachstehende Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

1. Organisation

1.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission setzt sich mit folgender Stimmrechtskraft pro Verbandsmitglied zusammen:

Verbandsmitglied	Anzahl Delegierte	Stimmrechtskraft
Duggingen	2	1 Delegierter = 1 Stimme
Grellingen	2	1 Delegierter = 1 Stimme

Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in Art. 16 der Statuten umschrieben.

Die Verwaltungskommission tagt in der Regel mindestens zweimal (für Rechnung und Budget) jährlich und wird vom Präsidenten der Verwaltungskommission einberufen.

1.2 Geschäftsleitung

Die Verwaltungskommission kann die Geschäftsleitung nach Massgabe dieser Verordnung an einen Geschäftsführer und/oder Technischen Leiter («Brunnmeister») delegieren.

Die Verwaltungskommission beschliesst über Anstellung/Beauftragung des Geschäftsführers und/oder Technischen Leiters und die Entschädigung derselben. Wird das Personal von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt, so ist dieses Personal den personalrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde unterstellt. Bei personalrechtlichen Fragestellungen entscheidet die Sitzgemeinde in Absprache mit dem Zweckverband.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften genauer umschrieben. Der Geschäftsführer amtiert als Aktuar und ist als solcher vertretungsbefugt (Art. 19 Abs. 2 der Statuten). Der Verband wird nach Aussen kollektiv zu zweien vertreten (Art. 19 der Statuten).

Die Verwaltungskommission delegiert die Beschlussfassung über Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen an den Geschäftsführer und jeweils ein weiteres Mitglied der Verwaltungskommission.

ENTWURF

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Geschäftsleitung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigungsansätze werden zwischen dem Verband und der Sitzgemeinde einvernehmlich pauschal oder nach effektivem Aufwand festgelegt. Die Sitzgemeinde stellt jährlich Rechnung.

1.3 Finanzkompetenzen

1.3.1 Grundsätzliches

Für Ausgaben über CHF 2'000 pro Einzelfall ist immer durch die sachbearbeitende Person eine von ihr geprüfte und visierte Grundlage (Offerte, Vertragsentwurf, nachvollziehbare Kostenschätzung etc.) vor der Auftragserteilung beizubringen.

1.3.2 Ausgaben nach bewilligtem Budget

Im Rahmen des bewilligten Budgets wird die Kompetenz für Arbeitsvergaben und Materialeinkäufe für alle von der sachbearbeitenden Person nach Ziff. 1.3.1 vorbereiteten Ausgaben wie folgt gestaffelt:

Geschäftsführer in Einzelunterschrift:

- a) Auftragsvergaben und Materialeinkäufe im Rahmen der budgetierten Positionen bis zum Betrag von CHF 25'000.-- pro Einzelfall.
- b) Jährlich wiederkehrende Auftragsvergaben im bisherigen Umfang und im Rahmen des Budgets (z. B. Dienstleistungsverträge) bis max. CHF 25'000.-- pro Auftragsvergabe. Alle fünf Jahre sind Konkurrenzofferten zum Vergleich einzuholen.

Geschäftsführer und (Vize-)Präsidium der Verwaltungskommission:

- a) Auftragsvergaben und Materialeinkäufe im Rahmen der budgetierten Positionen bis zum Betrag von CHF 50'000.-- pro Einzelfall.
- b) Jährlich wiederkehrende Auftragsvergaben im bisherigen Umfang und im Rahmen des Budgets (z. B. Dienstleistungsverträge) bis max. CHF 50'000.-- pro Auftragsvergabe. Alle fünf Jahre sind Konkurrenzofferten zum Vergleich einzuholen.

Verwaltungskommission:

Alle übrigen Ausgaben sind von der Verwaltungskommission zu beschliessen. Mit der Freigabe von Geschäften durch die Verwaltungskommission wird der Geschäftsführer zur Vergabe der Arbeiten und zur Kollektivzeichnung mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verwaltungskommission ermächtigt.

1.3.3 Nicht budgetierte Ausgaben in Notfällen

In Notfällen (z. B. Leitungsbruch) kann der Geschäftsführer in Einzelunterschrift nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000 pro Einzelfall tätigen. Das (Vize-) Präsidium der Verwaltungskommission ist umgehend zu informieren.

Höhere Ausgaben in Notfällen erfordern die Zustimmung des (Vize-)Präsidiums oder, wenn beide Amtsträger nicht erreichbar sind, eines Mitglieds der Verwaltungskommission.

1.4 Prüf- und Visumsregelung für Rechnungen

Die Prüf- und Visumsregelung für Rechnungen im Rahmen der Ausgabenkompetenz lautet wie folgt:

1.4.1 Visum

- a) bis CHF 25'000.-- Sachbearbeitung (ggf. Brunnenmeister) und Geschäftsführer

ENTWURF

- b) ab CHF 25'000.-- Sachbearbeitung (ggf. Brunnenmeister), Geschäftsführer und (Vize-) Präsidium Verwaltungskommission

1.4.2 Prüfung

Mit dem jeweiligen Visum wird bestätigt, dass die folgenden Prüfungen vorgenommen worden sind:

- a) Sachbearbeiter: Kontrolle gemäss einer zugrundeliegenden Offerte respektive Bestellung/Auftragserteilung hinsichtlich der verrechneten Menge, der vereinbarten/gelieferten Qualität und des Preises
- b) Geschäftsführer: Plausibilitätsprüfung der Zahlungsverpflichtung/Kontrolle des Visums des Sachbearbeiters
- c) (Vize-) Präsidium: Zweite Plausibilitätsprüfung ab CHF 25'000.-- / Kenntnisnahme der Ausgabe
- d) Rechnungsführer: Schlusskontrolle bei der Verbuchung auf Vollständigkeit der Visa

1.5 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Diese bezeichnet einen für die Rechnungsführung verantwortlichen Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigungsansätze werden zwischen dem Verband und der Sitzgemeinde einvernehmlich pauschal oder nach effektivem Aufwand festgelegt. Die Sitzgemeinde stellt jährlich Rechnung.

1.6 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organmitglieder und Angestellten des Verbands sind verpflichtet, bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Gemeindegesetz).

Alle Organmitglieder und Angestellten des Verbands sind - sowohl während ihrer Funktion wie auch nach deren Beendigung - verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten (§ 21 Gemeindegesetz).

Geschäftsakten sind bei Amtsende zurückzugeben.

1.7 Entschädigungen / Spesen

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission bzw. den Delegierten steht eine Sitzungsentschädigung zu. Die Jahres-Sitzungslisten werden vom Aktuar geführt und vom Präsidenten der Verwaltungskommission visiert. Die Entschädigungen werden auf Ende Jahr ausbezahlt.

Alle Entschädigungsansätze entsprechen den jeweils geltenden Entschädigungsansätzen der Sitzgemeinde.

Auslagen, z.B. für Dienstreisen, sind auf das Notwendige zu beschränken und werden nach Aufwand entschädigt. Abrechnungen sind vom Aktuar und vom Präsidenten der Verwaltungskommission zu visieren.

2. Betrieb

2.1 **Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen**

Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungs- und Erneuerungskosten für die notwendigen Bauten und Anlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Es handelt sich um ungebundene Ausgaben (Art. 6 Abs. 5 der Statuten) Es gelten für die Verbandsmitglieder folgende Ansätze, die sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband bemessen (Art. 6 Statuten):

	m ³ /Tag	in %
Duggingen	304	49,1
Grellingen	315	50,9
total	619	100

Die vorstehenden Bezugsmengen sind massgebend bei Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie resultieren aus den durchschnittlichen Bezugsmengen während fünf Jahren (2019-2023), wie sie von Sutter Ingenieur- und Planungsbüro ermittelt worden sind.

Sämtliche Einzelausgaben von mehr als CHF 50'000.- werden immer nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.2 **Ausführungspläne / Katasterpläne / Nachtrag**

Der Verband verwaltet und verwahrt die Ausführungs- und Katasterpläne und ist für deren Ergänzungen und Nachträge besorgt.

2.3 **Kostenbeteiligungsschlüssel für den laufenden Betrieb (Selbstkosten)**

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden mittels Mengengebühr verteilt (Art. 7 der Statuten). Es ist der effektive, gemessene Bezug der Verbandsmitglieder und allfälliger Dritter massgebend.

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Ist ein Verbandsmitglied mit einer Zahlung um mehr als 30 Tage seit Rechnungsstellung in Verzug, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser beträgt 1 % mehr als der Zinssatz für Kontokorrentkredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

Der Wasserlieferpreis pro m³ berechnet sich nach den jährlichen Selbstkosten geteilt durch die gesamte jährliche Bezugsmenge aller Wasserbezüger in m³. Bei Inkrafttreten der Statuten des Verbandes berechnet sich der Wasserlieferpreis aufgrund einer approximativen Modellrechnung wie folgt:

Selbstkosten	
Abschreibungen (gemäss Anlagenbewertung 2025) auf:	
*Reservoir Alte Reben	
*Übergabeschacht West	
*Übergabeschacht Ost	
*Leitsystem	
*Transportleitungen	CHF 165'100
Personal (Aufwandabschätzung Brunnenmeister, Heinis AG)	CHF 21'838
Unterhalt & Sachaufwand (Buchhaltungen 2023/2024 Duggingen)	CHF 17'420
Erinnahme WW A-D-P	-CHF 74'511
Einkauf Trinkwasser Duggingen (Selbstkosten approximativ)	CHF 205'250
	CHF 335'097

Verbrauchsmengen (2019 bis 2023)			
Jahr	Duggingen	Grellingen	Total [m3]
2019	109'305	102'275	211'580
2020	112'664	113'301	225'965
2021	102'905	107'160	210'065
2022	110'595	115'366	225'961
2023	118'533	137'028	255'561
Mittelwert	110'800	115'026	225'826

Kosten Trinkwasserlieferung pro m3 approximativ		CHF 1.48
Selbskosten	335'097	
Verbrauchsmenge	225'826	

Für die definitive Abrechnung sind die effektiven jährlichen Selbstkosten und die effektiven jährlichen Wasserbezüge massgebend.

2.4 Wasserübergabestellen

Die Wasserübergabestellen zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern Duggingen und Grellingen befinden sich beim Übergabeschacht Ost und beim Übergabeschacht West. Das gelieferte Wasser wird an diesen Wasserübergabestellen gemessen.

3. Einkaufssummen

Bei Neubeitritt von weiteren Verbandsmitgliedern wird die Einkaufssumme von der Verwaltungskommission festgesetzt und nach Massgabe des Zeitwerts der Anlagen im Beitrittsjahr anteilig (d.h. nach Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen gemäss Ziff. 2.1) auf die bestehenden Mitglieder aufgeteilt.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Betriebsverordnung wurde von der Verwaltungskommission am xx.yy 2026 erlassen. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

ENTWURF

Wasserversorgung Vorderes Laufental

....., den
(Ort, Datum)

.....
(xy, Präsident)

.....
(xy, Aktuar)

Statuten des Zweckverbandes

Stand: Gemeindeversammlung

I. *Name, Sitz, Dauer, Zweck und Mitgliedschaft*

Art. 1 Bestand und Sitz

¹ Unter dem Namen «Wasserversorgung Vorderes Laufental», im Folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesezt, SGS 455) auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz des Verbandes ist Duggingen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

¹ Der Verbandszweck besteht darin, Trinkwasser zu transportieren, zu speichern und dieses an die Verbandsgemeinden abzugeben.

² Der Verband erfüllt hierzu folgende Aufgaben:

- a. Übernahme des aufbereiteten Trinkwassers von der Einwohnergemeinde Duggingen, die ihrerseits für den Bezug von und die Abgabe an Nachbarwasserversorgungen zuständig ist.
- b. Transport des Trinkwassers zu den Übergabestellen (gemäss Wasserlieferungsvertrag) an die Gemeindefetze.
- c. Speicherung des Trinkwassers inkl. Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserreserven.
- d. Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden.
- e. Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (Primäranlagen) gemäss Definition in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung des Zweckverbandes.
- f. Erstellung, Unterhalt und Betrieb der zur Zweckerfüllung erforderlichen Anlagen.

³ Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken bzw. -verbänden beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

⁴ Die allfällige spätere Übernahme der Wasserbeschaffung und -aufbereitung von der Einwohnergemeinde Duggingen oder von Sekundärnetzen beider Gemeinden bedarf der Ergänzung vorliegender Zweck- und Aufgabenregelung.

Art. 3 Mitgliedschaft im Verband

¹ Mitglieder im Verband zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Statuten sind die Einwohnergemeinden Duggingen und Grellingen.

² Als weitere Mitglieder können Einwohnergemeinden und weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Vorausgesetzt ist, dass sie die vom Verband festgelegte Einkaufssumme bezahlen.

³ Über die Aufnahme zusätzlicher Verbandsmitglieder und die zu leistenden Einkaufssummen entscheiden, auf Antrag der Verwaltungskommission und der Gemeinderäte, die Einwohnergemeindeversammlungen auf dem Wege der Statutenänderung gemäss Art. 26.

II. Übernahme von Bauten und Anlagen

Art. 4 Übernahme von Bauten und Anlagen der Verbandsmitglieder

¹ Der Verband übernimmt von den Verbandsgemeinden die in einem separaten Übertragungsvertrag aufgeführten Bauten und Anlagen zu Eigentum, Nutzung und Unterhalt.

² Die im Rahmen des Projekts «Gemeinsame Niederzone» erstellten Bauten und Anlagen übernimmt der Zweckverband unentgeltlich zu Eigentum, Nutzen und Unterhalt.

³ Bereits vorbestehende Bauten und Anlagen gemäss separatem Übertragungsvertrag übernimmt der Verband von der jeweiligen Einwohnergemeinde unentgeltlich zu Eigentum, Nutzen und Unterhalt.

⁴ Besteht zwischen der jeweiligen Summe der Zeitwerte der zu übernehmenden Anlagen ein Unterschied zwischen den beiden Verbandsgemeinden, so gleichen die Einwohnergemeinden die Summe der Wertdifferenzen untereinander mit einer Einmalzahlung aus; es kann hierfür eine Abzahlungsvereinbarung unter den Einwohnergemeinden abgeschlossen werden.

⁵ Die noch nicht abbeschriebenen Anlagen werden zum Buchwert zum Übertragungszeitpunkt in die Anlagenbuchhaltung des Verbandes aufgenommen. Nutzen und Gefahr gehen per Übertragungszeitpunkt, d.h. per 31. Dezember 2025, 24.00 h, auf den Zweckverband über.

⁶ Bei der allfälligen späteren Übernahme weiterer Anlagen der Verbandsmitglieder wird Abs. 4 vorstehend analog angewendet.

III. Kostenverteilung und Wasserabgabe

Art. 5 Mittelbeschaffung

¹ Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a. Beiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss Art. 6.
- b. Verkauf des Wassers an Verbandsmitglieder und andere Einwohnergemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- c. Gewährung von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen durch die Verbandsmitglieder.

² Bei Bedarf können Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern gefordert werden.

Art. 6 Kostendeckung für Investitionen

¹ Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungs- und Erneuerungskosten für die notwendigen Bauten und Anlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband.

² Der konkrete Kostenteiler wird in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung anhand von Kennzahlen durch die Verwaltungskommission festgelegt, ebenso der Plan für den Werterhalt der Anlagen. Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre neu angepasst.

³ Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so wird der konkrete Kostenteiler nach Massgabe des gleichen Systems durch die Verwaltungskommission angepasst.

⁴ Sämtliche Einzelausgaben von mehr als CHF 50'000.- werden nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet.

⁵ Beiträge an Investitionen bedürfen von Seiten der Verbandsmitglieder der Genehmigung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.

⁶ Die Verbuchung der Investitionen richtet sich gemäss § 20 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) nach der Einwohnerzahl.

Art. 7 Kostendeckung des laufenden Betriebes

¹ Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden über den Trinkwasserverkauf an Verbandsmitglieder und andere Einwohnergemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften finanziert.

² Der Wasserlieferpreis an die Verbandsmitglieder und an Dritte bzw. dessen Ermittlung wird in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung festgelegt. Der Zweckverband gibt den Verbandsmitgliedern das Wasser zum Selbstkostenpreis ab. Die Selbstkosten setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Kosten für den Wasserbezug;
- Verzinsung und Rückzahlung von aufgenommenen Kapitalien;
- Abschreibungen, die sich nach der Gemeindefinanzordnung richten;
- Betriebskosten (Strom, Chemikalien, Verbrauchsmaterial);
- Kosten für laufende Reparaturen und für den Unterhalt der Anlagen;
- Personalkosten;
- Versicherungskosten für Anlagen und Personal;
- Kosten der Notstromversorgung;
- Reserven und Rückstellungen für Unterhaltsarbeiten und Verbesserungen der Anlagen.

³ Der Zweckverband kann Grundgebühren und Mengengebühren erheben.

Art. 8 Haftung

¹ Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

² Die Verbandsmitglieder haften für Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³ Der Haftungsanteil jedes Verbandsmitgliedes richtet sich nach dem Verteilschlüssel für Investitionsbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

Art. 9 Wasserabgabe

¹ Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder wird durch separate Wasserlieferverträge geregelt.

² Die Wasserlieferung an Verbandsmitglieder erfolgt nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

IV. Pflichten der Verbandsmitglieder

Art. 10 Bezugspflicht

¹ Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf ausschliesslich beim Verband zu beschaffen.

² Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.

Art. 11 Lieferpflicht der Einwohnergemeinde Duggingen

¹ Die Einwohnergemeinde Duggingen versorgt den Verband mit dem erforderlichen Trinkwasser, so lange der Verband keine eigene Wasserproduktion betreibt.

² Zu diesem Zwecke wird ein Wasserlieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Duggingen und dem Verband abgeschlossen. Die Konditionen orientieren sich dabei am vormaligen Wasserlieferungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Duggingen und Grellingen.

Art. 12 Weitere Pflichten

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere zu folgendem verpflichtet:

- a. ihre gemeindeeigenen Wasserversorgungsnetze, soweit vom Verband versorgt, auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen;
- b. alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für den technischen Betrieb der Primäranlagen (inkl. Neuanschluss von Grossbezüglern) rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase, dem Verband zu melden;
- c. den Organen des Verbandes bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Verbandsmitglieder zu gewähren;
- d. dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw. öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder gebührend Rechnung zu tragen;
- e. bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann;
- f. nach Massgabe von Art. 6 und Art. 7 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte.
- g. sämtliche Dienstbarkeiten und allfällige andere Verträge mit Dritten, welche im Zusammenhang mit den zu übernehmenden Anlagen stehen, werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.
- h. sich gegenseitig bei den Arbeiten zum Vollzug dieses Verbandszweckes zu unterstützen, insbesondere sämtliche zum Vollzug relevanten Informationen, Dokumente, etc. zur Verfügung zu stellen und keine diesen Statuten zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

V. Lieferpflicht des Verbandes

Art. 13 Lieferpflicht des Verbandes

¹ Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.

² Voraussehbare Unterbrüche der Wasserlieferung sind den Verbandsmitgliedern frühzeitig bekannt zu machen.

³ Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Stromausfälle, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen, wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.

VI. Organisation

Art. 14 Organe

Organe des Verbandes sind

- a. die Verwaltungskommission;
- b. die Rechnungsprüfungskommission.

1. Verwaltungskommission

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten zusammen. Das Wahlorgan für die Delegierten bestimmt sich gemäss den Gemeindeordnungen der Verbandsmitglieder.

² Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte. Stellvertretung ist nach Massgabe der jeweiligen gemeindeinternen Vertretungsregelung zulässig.

³ Neu aufgenommene Mitglieder erhalten ebenfalls je zwei Delegierte.

⁴ Die Amtsperiode der Verwaltungskommission dauert 4 Jahre. Sie endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte. Die Verbandsmitglieder melden die Namen der von ihnen gewählten Delegierten bis spätestens am 30. November des Wahljahres.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragene Befugnisse. Sie handelt stets im Sinne der Durchsetzung des Verbandszweckes.

² Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie diese nicht nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsordnung übertragen hat. Sie kann Aufgaben an die Gemeindeverwaltung von Verbandsmitgliedern oder an Dritte übertragen.

³ Die Verwaltungskommission beschliesst insbesondere über Folgendes:

- a. den Ausbau und die Erneuerung des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, vorbehältlich der Genehmigung der Verbandsmitglieder gemäss Art. 6;
- b. die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (wobei die Übernahme ganzer Zonennetze oder der Wasserproduktion mit Beschaffung und Aufbereitung der Statutenanpassung mit entsprechenden Beschlüssen bedarf);
- c. Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen, wobei die Anschluss- und Benutzungsgebühren von der Standortgemeinde (Abgabeinheit) gemäss deren geltenden Reglementen erhoben werden. Der Direktanschluss an Hauptleitungen des Verbandes wird abgaberechtlich gleich behandelt wie der Anschluss an Leitungen des jeweiligen Gemeinnetzes;
- d. den Abschluss von Verträgen;
- e. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern, die zu leistenden Einkaufssummen, die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsverordnung infolge Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds;
- f. das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder;
- g. die Aufnahme von Krediten im Rahmen von Art. 5 dieser Statuten;
- h. die Betriebsorganisation des Werkes;
- i. die Anstellung und Entlassung von Personal;
- j. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungs-/Personalreglements der Sitzgemeinde;

- k. die Übertragung der Geschäftsführung und/oder der technischen Leitung nach Massgabe der Verwaltungs- und Betriebsverordnung, wobei in letzterer auch die Finanzkompetenzen dieser Organe zu regeln sind;
- l. die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;
- m. die Organisation und Leitung des Rechnungswesens inkl. Übertragung an eines der Verbandsmitglieder oder an fachlich qualifizierte Dritte und dessen Regelung in der Verwaltungs- und Betriebsverordnung;
- n. den Erlass von ausführenden Verordnungen, insbesondere die Verwaltungs- und Betriebsverordnung;
- o. Verfügungen im Sinne von § 34g Gemeindegesetz;
- p. die Anordnung von dringend notwendigen Reparaturen und dringend notwendigen Anschaffungen in Notfällen ausserhalb des Budgets;
- q. Anschaffungen und Ausführung von Projekten (mitsamt entsprechender Finanzkompetenz) im Rahmen des Budgets;
- r. Zuständigkeit zur Vergabe von Beschaffungen/Arbeiten im Namen des Verbandes.

Art. 17 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie beachtet dabei Folgendes:

- a. Gewählt werden aus der Mitte der Delegierten ein Präsident bzw. eine Präsidentin, ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin sowie ein Aktuar bzw. eine Aktuarin, wobei letztgenannte Funktion auch von einer beauftragten Geschäftsführung oder Technischen Leitung wahrgenommen werden kann.
- b. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht von Delegierten desselben Verbandsmitglieds wahrgenommen werden.
- c. Solange der Verband lediglich zwei Mitglieder aufweist, weisen das Präsidium und das Vizepräsidium eine Amtsdauer von einem Jahr auf. Im Folgejahr werden die Ämter durch ein anderes Verbandsmitglied wahrgenommen.

² Alle Delegiertenstimmen verfügen über die gleiche Stimmkraft. Dritte sind nicht stimmberechtigt, können aber mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teilnehmen.

³ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten oder deren Stellvertretung anwesend ist. Solange der Verband nur über zwei Mitglieder verfügt, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens je ein Mitglied aus beiden Einwohnergemeinden anwesend ist.

³ Die Beschlussfassungen der Verwaltungskommission erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

⁴ Das Präsidium beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladung erfolgt nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung.

⁵ Die Delegierten sind berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Die Delegierten haben sodann das Recht, vom Präsidium unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

⁶ Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierter erhalten und von keiner bzw. keinem Delegierten die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.

⁷ In Beachtung sämtlicher Regelungen dieses Artikels können Sitzungen der Kommission auch mittels Videokonferenz stattfinden.

Art. 18 Protokoll

Über jede Sitzung der Verwaltungskommission wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Art. 19 Vertretung des Verbandes nach Aussen

¹ Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Kommission, in der Regel mit der Aktuarin oder dem Aktuar.

² Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als im Sinne von Abs. 1 vertretungsbefugtes Aktariat.

³ Die Verwaltungs- und Betriebsordnung kann die Vertretungsbefugnis ergänzend regeln.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Jedes Verbandsmitglied ernennt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission aus der Mitte seiner Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bestimmen aus ihrer Mitte das Präsidium.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes.

² Sie erstattet der Verwaltungskommission über ihre Prüfungsergebnisse jährlich Bericht. Selbiger wird den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

³ Die Aufgaben und Befugnisse der Kommission richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz).

VII. Austritt, Fusion und Auflösung

Art. 22 Austritt

¹ Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge und Einkaufssummen können nicht zurückverlangt werden.

³ Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

⁴ Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmeberechtigten zur unentgeltlichen Gewährung eines verselbständigten Baurechts für bestehende oder noch zu erstellende Werksanlagen.

⁵ Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten indiziert mit dem Zürcher-Baukostenindex minus Altersentwertung.

⁶ Solange der Verband nur aus zwei Mitglieder besteht, führt die verbindliche Austrittsbekundung eines Mitglieds, die ebenfalls erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich ist, automatisch zur Auflösung des Verbandes nach untenstehender Regelung.

Art. 23 Fusion

Die Fusion mit einer andern, der Wasserversorgung dienenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach § 168 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen, möglich.

² Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufrecht; an jenen Anlagen, die sie beim Verbandsbeitritt selber eingebracht haben, gar ein Vorkaufrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen. Der auf das übernehmende Verbandsmitglied entfallende Kostenbeteiligungsbeitrag gemäss Art. 6 ist anzurechnen.

³ Machen mehrere Verbandsmitglieder das Kaufrecht geltend, entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, von welchem Verbandsmitglied und in welchem Umfang das Kaufrecht ausgeübt werden kann.

⁴ Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des Kostenbeteiligungsschlüssels nach Art. 6 dieser Statuten zweckgebunden für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

⁵ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden, bis die regionale Wasserversorgung sowie die der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

VIII. *Schlussbestimmungen*

Art. 25 Streitigkeiten

¹ Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

² Wird keine Einigung erzielt, ist zunächst ein Mediationsverfahren einzuleiten. Bei fortdauernder Uneinigkeit bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

Art. 26 Statutenrevision

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 27 Inkrafttreten

Die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder entscheiden nach der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat über deren Inkrafttreten.

Übertragungsvertrag

zwischen
Einwohnergemeinde Duggingen,
Wasserversorgung,
öffentlich-rechtliche Körperschaft,
Kirchstrasse 17,
4202 Duggingen,
UID CHE-112.587.854 MWST

handelnd durch Herrn Matthias Gysin, von **HEIMATORT**, in Duggingen, Gemeinderatspräsident, und Herrn Christian Friedli, von **HEIMATORT**, in **WOHNORT**, Gemeindeverwalter,

nachstehend "**Duggingen**" genannt,

und

Einwohnergemeinde Grellingen,
Wasserversorgung,
öffentliche-rechtliche Körperschaft,
Baselstrasse 6
4203 Grellingen
UID CHE-112.608.930 MWST

handelnd durch Herrn Peter Pflugi, von **HEIMATORT**, in Grellingen, Gemeinderatspräsident, und xy, von **HEIMATORT**, in **WOHNORT**, xy,

nachstehend "**Grellingen**" genannt,

und

Zweckverband «Wasserversorgung Vorderes Laufental»,
mit Sitz in Duggingen
c/o Gemeindeverwaltung Duggingen,
Kirchstrasse 17
4202 Duggingen
UID CHE-..... MWST

handelnd durch [Präsident und Aktuar]

nachstehend "**Zweckverband**" genannt,

alle gemeinsam "**die Parteien**" genannt,

betreffend

Erwerb von Anlagen der Wasserversorgung in der Niederzone

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Gegenstand der Übertragung	3
2.1	Leitungen in Duggingen und Grellingen	3
2.2	Weitere Wasserversorgungsanlagen Duggingen.....	4
2.3	Weitere Wasserversorgungsanlagen Grellingen.....	4
2.4	Durchleitungsrechte und andere Verträge mit Dritten	4
2.5	Angefangene Arbeiten / Neue Leitungen der Niederzone.....	5
3.	Ausgleichszahlung	5
4.	Gewährleistung	6
5.	Gegenseitige Zutritts- und Nutzungsrechte	6
6.	Eigentum / Nutzen und Gefahr	6
7.	Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten	7
8.	Schlussbestimmungen	7
8.1	Vertragsinhalt / -änderungen	7
8.2	Salvatorische Klausel.....	7
8.3	Vertragsbestandteile	7
8.4	Gerichtsstand.....	7
9.	Inkrafttreten.....	7

1. Ausgangslage

Unter dem Namen «Wasserversorgung Vorderes Laufental» haben die Einwohnergemeinden Duggingen und Grellingen einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesetz, SGS 455) gegründet.

Der Sitz des Zweckverbands ist Duggingen.

Mit dem vorliegenden Übertragungsvertrag werden Anlagen der Wasserversorgung von Duggingen und Grellingen in den Zweckverband eingebracht und sich im Bau befindliche Anlagen für die gemeinsame Niederzone auf den Zweckverband übertragen. Weiter wird zwischen Duggingen und Grellingen ein Kostenausgleich für die jeweils eingebrachten Vermögenswerte vereinbart.

2. Gegenstand der Übertragung

2.1 Leitungen in Duggingen und Grellingen

Gestützt auf den Netzplan von Jermann Ingenieure + Geometer AG vom 05. November 2024; Auftrags-Nr. 31.00157, und das Hydraulische Schema von Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG vom 13. Juni 2024 übertragen Duggingen und Grellingen folgende Leitungen auf den Zweckverband:

Anlagebewertung - Wasserversorgung
Leitungen

2025

Nr.	Baujahr	Länge	Kaliber	Durchmesser aussen	Durchmesser innen	Material	Nutzungsdauer [Jahre]	Anteil WV Duggingen	Anteil WV Grellingen	Wiederbeschaffungs-wert [CHF]	Wiederbeschaffungs-wert [CHF]	Wiederbeschaffungs-wert WV Duggingen [CHF]	Wiederbeschaffungs-wert WV Grellingen [CHF]	Restnutzungsdauer [Jahre]	Zeitwert [CHF]	Zeitwert WV Duggingen [CHF]	Zeitwert WV Grellingen [CHF]
1	2022	122	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	145'000	2%	145'000	0	77	139'563	139'563	0
2	2013	76	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	100'000	1%	100'000	0	68	85'000	85'000	0
3	2003	39	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	45'000	1%	45'000	0	58	32'625	32'625	0
4	2013	272	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	110'000	1%	110'000	0	68	93'500	93'500	0
5	2017	122	150	180	147.2	Kunststoff	80	0%	100%	145'000	2%	0	145'000	72	130'500	0	130'500
6	2016	526	150	180	147.2	Kunststoff	80	0%	100%	620'000	8%	0	620'000	71	559'125	0	559'125
7	2016	310	150	180	147.2	Kunststoff	80	0%	100%	370'000	5%	0	370'000	71	328'375	0	328'375
8.1	2015	23	150	180	147.2	Kunststoff	80	0%	100%	30'000	0%	0	30'000	70	26'250	0	26'250
8.2	2019	292	150	180	147.2	Kunststoff	80	0%	100%	350'000	5%	0	350'000	74	323'750	0	323'750
9	2015	202	150	180	147.2	Kunststoff	80	0%	100%	240'000	3%	0	240'000	70	210'000	0	210'000
10	1974	84	200		200	Guss	80	0%	100%	135'000	2%	0	135'000	0	0	0	0
11.1	1974	231	250		250	Guss	80	0%	100%	415'000	5%	0	415'000	79	150'438	0	150'438
11.2	2020	32	250	280	250	Kunststoff	80	0%	100%	60'000	1%	0	60'000	75	56'250	0	56'250
12.1	vor 1950	516	150			Guss	80	0%	100%	620'000	8%	0	620'000	0	0	0	0
12.2	unbek.	100	unbek.			unbek.	80	0%	100%	100'000	1%	0	100'000	0	0	0	0
13	2005	111	180	225	180	Kunststoff	80	0%	100%	155'000	2%	0	155'000	60	116'250	0	116'250
14	2013	307	150	180	147.2	Kunststoff	80	15%	65%	320'000	4%	112'000	208'000	68	272'000	95'200	176'800
15	2000	170	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	205'000	3%	205'000	0	55	140'938	140'938	0
16	2014	119	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	145'000	2%	145'000	0	68	125'063	125'063	0
17	2010	182	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	220'000	3%	220'000	0	65	178'750	178'750	0
18.1	1999	122	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	145'000	2%	145'000	0	54	97'875	97'875	0
18.2	2010	32	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	40'000	1%	40'000	0	65	32'500	32'500	0
19.1	1961	108	150		150	Guss	80	100%	0%	130'000	2%	130'000	0	18	26'000	26'000	0
19.2	2021	24	150		150	FZM	80	100%	0%	30'000	0%	30'000	0	76	28'500	28'500	0
19.3	2024	90	150		150	FZM	80	100%	0%	110'000	1%	110'000	0	79	108'525	108'525	0
20	1970	68	200		200	Guss	80	100%	0%	110'000	1%	110'000	0	75	34'375	34'375	0
21.1	1983	113	125		125	Guss	80	100%	0%	115'000	1%	115'000	0	38	54'625	54'625	0
21.2	2023	12	150		150	Guss	80	100%	0%	15'000	0%	15'000	0	78	14'625	14'625	0
22.1	1972	29	150		150	Guss	80	100%	0%	35'000	0%	35'000	0	27	11'813	11'813	0
22.2	1961	70	150		150	Guss	80	100%	0%	85'000	1%	85'000	0	16	17'000	17'000	0
23	2024	306	150		150	FZM	80	100%	0%	490'000	6%	490'000	0	79	483'875	483'875	0
24.1	1968	40	150		150	Element	80	100%	0%	65'000	1%	65'000	0	28	18'688	18'688	0
24.2	2020	74	150		150	Guss	80	100%	0%	90'000	1%	90'000	0	75	84'375	84'375	0
25.1	2008	241	125	160	130.8	Kunststoff	80	100%	0%	240'000	3%	240'000	0	63	189'000	189'000	0
25.2	2022	47	150		150	Guss	80	100%	0%	55'000	1%	55'000	0	77	52'938	52'938	0
26.1	1971	287	150		150	Guss	80	100%	0%	345'000	4%	345'000	0	26	112'125	112'125	0
26.2	1977	194	150		150	Element	80	100%	0%	235'000	3%	235'000	0	32	94'000	94'000	0
27	1981	350	125		125	Guss	80	100%	0%	350'000	5%	350'000	0	36	157'500	157'500	0
28	1995	193	125	160	130.8	Kunststoff	80	100%	0%	195'000	3%	195'000	0	50	121'875	121'875	0
29	2005	130	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	155'000	2%	155'000	0	60	116'250	116'250	0
30	2004	88	150	180	147.2	Kunststoff	80	100%	0%	105'000	1%	105'000	0	59	77'438	77'438	0
6-54 TOTAL										7'680'000	100%	4'222'000	3'458'000		4'902'375	2'824'638	2'077'738

Übernommen werden sämtliche Schächte, Absperrorgane und Steuerungselemente. Die Leitungen werden bis und mit Wasserzähler im Grundwasserpumpwerk Gillmatten, im Stufenpumpwerk Aesch, im Stufenpumpwerk Brunngasse, im Reservoir Alte Reben und im Reservoir Neutal übernommen.

Die Hydranten inklusive Zuleitung verbleiben nach jeweiliger Lage im Alleineigentum von Duggingen bzw. Grellingen.

2.2 Weitere Wasserversorgungsanlagen in Duggingen

Duggingen bringt folgende bestehende Wasserversorgungsanlagen in den Zweckverband ein:

Anlagebewertung - Wasserversorgung
Duggingen Bezugsjahr: 2025

Nr.	Anlage	Baujahr	Nutzungsdauer [Jahre]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Restnutzungsdauer ohne Sanierung [Jahre]	Zeitwert ohne Sanierung [CHF]	Umfassende Sanierung erfolgt?	Restnutzungsdauer mit Sanierung	Zeitwert mit Sanierung	Zeitwert mit Sanierung
1	Übergabeschacht West	2013	35	90'000	2%	23	59'143	Nein	23	59'143	2%
2	Leitsystem	2013	20	130'320	3%	8	0	---	8	0	0%
3	Fernmeldekabel		20	32'580	1%	0	0	---	0	0	0%

2.3 Weitere Wasserversorgungsanlagen in Grellingen

Grellingen bringt folgende bestehende Wasserversorgungsanlagen in den Zweckverband ein:

Anlagebewertung - Wasserversorgung
Grellingen Bezugsjahr: 2025

Nr.	Anlage	Baujahr	Nutzungsdauer [Jahre]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Restnutzungsdauer ohne Sanierung [Jahre]	Zeitwert ohne Sanierung [CHF]	Umfassende Sanierung erfolgt?	Restnutzungsdauer mit Sanierung [CHF]	Zeitwert mit Sanierung [CHF]	Zeitwert mit Sanierung und Alterszuschlag Verluste [CHF]
1	Reservoir Alte Reben	1973	66	2'372'500	38%	14	503'258	Ja	19	682'992	24%
2	Übergabeschacht West	2013	35	165'000	3%	23	108'429	Nein	23	108'429	4%
3	Leitsystem	2021	20	154'240	3%	16	0	---	16	0	0%
4	Fernmeldekabel		20	19'280	0%	0	0	---	0	0	0%

2.4 Durchleitungsrechte und andere Verträge mit Dritten

Soweit sich die Leitungen im öffentlichen Grund befinden, gestatten Duggingen und Grellingen dem Zweckverband die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Durchleitung.

Sämtliche Dienstbarkeiten und allfällige andere Verträge mit Dritten, welche im Zusammenhang mit den zu übernehmenden Anlagen, insbesondere Leitungen, stehen, werden von Duggingen und Grellingen unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen. Eine allfällige Bereinigung von fehlenden Dienstbarkeiten inkl. Kostentragung für notarielle und grundbuchamtliche Gebühren und Auslagen erfolgt durch den Zweckverband.

Im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung der Versorgungsleitungen werden die in Beilage 3 aufgeführten Dienstbarkeiten unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.

Grellingen und der Zweckverband vereinbaren, dass nach der Unterzeichnung dieses Vertrags auf der Parzelle 1086, GB Grellingen, die Fläche des Reservoirs Alte Reben sowie die Zufahrt und der für den Unterhalt erforderliche Umschwung des Reservoirs abparzelliert und wie besehen, unentgeltlich als verselbständigte Parzelle auf den Zweckverband übertragen werden. Es werden dazu eine separate Mutation und ein Abtretungsvertrag abgeschlossen werden.

2.5 Angefangene Arbeiten / Neue Leitungen der Niederzone

Die neuen Leitungen und Wasserversorgungsanlagen der gemeinsamen Niederzone gemäss Netzplan von Jermann Ingenieure + Geometer AG in Beilage 1 werden bis Ende 2025 erstellt (vgl. orange markierte Wasserleitungen im Übersichtsplan). Während der Bauphase sind Duggingen und Grellingen, vertreten durch die Besondere Baukommission, anteilig beteiligt. Duggingen und Grellingen bringen diese neuen Anlagen nach erfolgter Abnahme in den Zweckverband ein. Die Anlagen werden beim Zweckverband aktiviert.

2.6 Noch nicht abgeschriebene Leitungen und Anlagen in den Anlagebuchhaltungen der Wasserversorgungen Duggingen und Grellingen

Alle bereits auf CHF 0.- abgeschriebenen Leitungen und Wasserversorgungsanlagen gehen entschädigungslos in den Zweckverband über.

Noch nicht abgeschriebene Leitungen und Anlagen und die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Niederzone neu erstellten Leitungen und Anlagen gehen per Ende 2025 ebenfalls in den Zweckverband über. Zwecks Vermeidung einer Sonderabschreibung werden die buchhalterischen Anlagerestwerte in Investitionsbeiträge an den Zweckverband umgebucht und in der jeweiligen Gemeinde abgeschrieben. Aufgrund des genehmigten Baukredits für die gemeinsame Niederzone wird approximativ mit Investitionsbeiträgen im Umfang von 2,1 Mio. in Duggingen und im Umfang von CHF 1.5 Mio. in Grellingen gerechnet.

3. Ausgleichszahlung

Die Leitungen und Wasserversorgungsanlagen werden zum kalkulatorischen Zeitwert per 31.12.2025 eingebracht. Die Bewertungen der Anlagen sind von Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG vorgenommen worden. Es werden folgende Vermögenswerte von Duggingen und Grellingen eingebracht:

Duggingen

Bezugsjahr: 2025

Nr.	Anlage	Baujahr	Nutzungsdauer [Jahre]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Restnutzungsdauer ohne Sanierung [Jahre]	Zeitwert ohne Sanierung [CHF]	Umfassende Sanierung erfolgt?	Restnutzungsdauer mit Sanierung	Zeitwert mit Sanierung	Zeitwert mit Sanierung
1	Übergabeschacht West	2013	35	90'000	2%	23	59'143	Nein	23	59'143	2%
2	Leitsystem	2013	20	130'320	3%	8	0	---	8	0	0%
3	Fernmeldekabel		20	32'580	1%	0	0	---	0	0	0%
4	Transportleitungen		80	4'222'000	94%	---	2'824'638	---	---	2'824'638	98%
TOTAL				4'474'900			2'883'780			2'883'780	

Grellingen

Bezugsjahr: 2025

Nr.	Anlage	Baujahr	Nutzungsdauer [Jahre]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Wiederbeschaffungswert [CHF]	Restnutzungsdauer ohne Sanierung [Jahre]	Zeitwert ohne Sanierung [CHF]	Umfassende Sanierung erfolgt?	Restnutzungsdauer mit Sanierung [CHF]	Zeitwert mit Sanierung [CHF]	Zeitwert mit Sanierung und Alterszuschlag Verluste [CHF]
1	Reservoir Alte Reben	1973	66	2'372'500	38%	14	503'258	Ja	19	682'992	24%
2	Übergabeschacht West	2013	35	165'000	3%	23	108'429	Nein	23	108'429	4%
3	Leitsystem	2021	20	154'240	3%	16	0	---	16	0	0%
4	Fernmeldekabel		20	19'280	0%	0	0	---	0	0	0%
5	Transportleitungen			3'458'000	56%	---	2'077'738	---	---	2'077'738	72%
			TOTAL	6'169'020			2'689'424			2'869'158	

Die Differenz zwischen den eingebrachten Anlagewerten beträgt per 31.12.2025 CHF 14'622.-. Duggingen leistet an Grellingen eine Einmalzahlung von CHF 14'622.- zusätzlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer, fällig 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist des letzten Gemeindeversammlungsbeschlusses zur Gründung des Zweckverbandes.

4. Gewährleistung

Die Leitungen und Anlagen werden vom Zweckverband wie besehen übernommen. Eine weitergehende Sachgewährleistung ist ausgeschlossen.

Falls für den Betrieb der übernommenen Leitungen und Anlagen notwendige Rechte wider Erwarten nicht auf den Zweckverband übertragen werden, bestellt das übertragende Gemeinwesen den Zweckverband oder einen allfälligen Rechtsnachfolger hiermit im Verhältnis zur Drittpartei als Stellvertreter und überlässt ihm hiermit unentgeltlich alle für den Betrieb der übernommenen Leitungen und Anlagen notwendigen Rechte.

5. Gegenseitige Zutritts- und Nutzungsrechte

Das Reservoir Alte Rebe geht ins Eigentum des Zweckverbands über. Die dort installierte Pumpe für die Hochzone Grellingen bleibt im Eigentum von Grellingen. Das Reservoir Neutal bleibt im Eigentum von Grellingen. Die dort installierte Steuerung für die Anlagen des Zweckverbands steht im Eigentum des Zweckverbands. Für die in den Reservoiren liegenden Anlagen wird den jeweiligen Anlagen-Eigentümern ein unentgeltliches Nutzungs- und Zutrittsrecht gewährt. Der Schutz vor unbefugtem Zutritt muss sichergestellt sein.

Für gemeinsam genutzte Schächte gewährt jene Partei, in deren Eigentum der Schacht ist, der anderen Partei ein unentgeltliches Nutzungs- und Zutrittsrecht. Der Schutz vor unbefugtem Zutritt muss sichergestellt sein.

Die Schächte, in denen neben den Transportleitungen des Zweckverbands weiterhin kommunale Wasserleitungen liegen, bleiben im Alleineigentum der jeweiligen Gemeinde. Schächte, die ausschliesslich den Transportleitungen dienen, gehen mit Nutzen und Gefahr ins Alleineigentum des Zweckverbands über.

6. Eigentum / Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an allen übertragenen Vermögenswerten gehen per 31. Dezember 2025 auf den Zweckverband über. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien geht das Eigentum auf diesen Zeitpunkt über.

Im Aussenverhältnis tritt der Eigentumsübergang und die Übertragung von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken mit Eintragung des Übergangs im Grundbuch ein.

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei den Arbeiten zum Vollzug des vorliegenden Vertrages. Sie verpflichten sich, sämtliche zum Vollzug dieses Vertrags relevanten Informationen, Dokumente, etc. zur Verfügung zu stellen und keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

7. Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

Duggingen und Grellingen verpflichtet sich, die für den Betrieb der Wasserleitungen und Anlagen erforderlichen Dokumentationen (GIS-Daten), technischen Pläne, Bewilligungen etc. dem Zweckverband ohne weitere Kostenfolgen zu übergeben. Die Implementierung der GIS-Daten beim Zweckverband geht zu dessen Lasten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsinhalt / -änderungen

Dieser Vertrag und dessen Beilagen regeln die Übertragung von Wasserversorgungsanlagen zwischen den Parteien abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen sowie allfällige bereits bestehende Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

8.2 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, unrechtmässig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Kraft. Die Parteien werden eine derartige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, welche die Berücksichtigung der Interessen beider Parteien gewährleistet und dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken im Vertrag.

8.3 Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind integrale Bestandteile dieses Vertrages in nachstehender Rangordnung:

- vorliegender Vertrag
- Beilage 1: Netzplan von Jermann Ingenieure + Geometer AG vom 5. November 2024; Auftrags-Nr. 31.00157
- Beilage 2: Hydraulische Schema von Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG vom 13. Juni 2024
- Beilage 3: Liste der auf den Zweckverband zu übertragenden Dienstbarkeiten

Dieser Vertrag und alle Beilagen werden in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

8.4 Gerichtsstand

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Vorliegen folgender kumulativer Bedingungen in Kraft:

- i) Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Duggingen und Grellingen;

- ii) rechtskräftige Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse von Duggingen und Grellingen betreffend die Statuten des Zweckverbands «Wasserversorgung Vorderes Laufental» durch die zuständige Behörde des Kantons Basel-Landschaft;
- iii) Genehmigung durch die Verwaltungskommission des Zweckverbands «Wasserversorgung Vorderes Laufental».

10. Grundbuchanmeldung

Der Zweckverband bzw. die zur Vertretung befugten Personen des Zweckverbands sind nach Inkrafttreten des Übertragungsvertrags gemäss Ziff. 9 ermächtigt, den Rechtsübergang an beschränkten dinglichen Rechten bei den zuständigen Grundbuchämtern anzumelden. Die zuständigen Grundbuchämter werden zu den erforderlichen Eintragungen ermächtigt.

Allfällige notarielle und grundbuchamtliche Gebühren und Auslagen für den Vollzug dieses Vertrags trägt der Zweckverband.

Einwohnergemeinde Duggingen

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
Matthias Gysin, Präsident

.....
Christian Friedli, Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Grellingen

....., den
(Ort, Datum)

namens des Gemeinderates

.....
Peter Pflugi, Präsident

.....
xy

Zweckverband «Wasserversorgung Vorderes Laufental»

....., den
(Ort, Datum)

namens der Verwaltungskommission

.....
XY, Präsident

.....
XY, Mitglied der Verwaltungskommission